

Heft 5

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

101. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.

Seite

36.
14. VII. 87
X ZR 38/86

Zur Gültigkeit von AGB-Klauseln in Kfz-Reparaturbedingungen, die
a) die Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten,
b) die Anrufung der Schiedsstelle des Kfz-Handwerks,
c) den Ausschluß von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers,
d) die Haftungsbeschränkung des Unternehmers bei grober Fahrlässigkeit und für zusätzlichen Wageninhalt und
e) die Erstreckung des vertraglichen Pfandrechts auf Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten
betreffen 307

37.
16. IX. 87
IVb ZR 27/86

Zum Schadensersatz wegen Vorenthaltung einer vertraglich eingeräumten Gebrauchsmöglichkeit. 325

INHALT

Nr.		Seite
32. 3. VI. 87 IVa ZR 292/85	Fehlerhafte Revisionszulassung – Rechtsmittel- einlegung bei gemeinsamer Fernschreibstelle mehrerer Gerichte – Umfang der Regulierungs- vollmacht des Kfz-Haftpflichtversicherers	276
33. 9. VII. 87 IX ZR 167/86	Schuldet der Anfechtungsgegner bei Eröffnung des Konkursverfahrens nur noch Wertersatz, so kommt es für die Berechnung dieses Anspruchs auf den Wert des anfechtbar weggegebenen Gegenstandes in diesem Zeitpunkt an.	286
34. 10. VII. 87 V ZR 285/85	Ist ein Grundstücksnachbar im Rahmen des nach- barrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses nach Treu und Glauben ausnahmsweise zur Duldung einer nach § 909 BGB an sich unzulässigen Vertie- fung durch den anderen Nachbarn verpflichtet, so handelt der Architekt, der im Auftrag dieses ande- ren Nachbarn die Vertiefung plant und durch- führt, nicht rechtswidrig.	290
35. 13. VII. 87 II ZR 280/86	a) Ein Vertrag über die Erstattung von Verlusten aus unverbindlichen Börsentermin- und Diffe- renzgeschäften kann zwischen dem verlierenden Teil und einem Dritten jedenfalls dann wirksam abgeschlossen werden, wenn die Verluste bereits entstanden sind. b) Bezieht sich eine formularmäßige Vorauserfü- lungsvereinbarung nicht auf ein bestimmtes Geschäft, sondern auf künftige, noch ungewisse Verbindlichkeiten aus einer unbekanntem Zahl von Geschäften, stellen die aufgrund dieser Ver- einbarung erbrachten Zahlungen keine Leistung im Sinne von § 55 BörsG dar, deren Rückforde- rung ausgeschlossen ist	296